

hat, der Kies ins Rutschen gekommen und er so in die Auslauföffnung geraten ist, kann die Möglichkeit, daß die Umstände des Unfalls andere waren, nicht ausgeschlossen werden.

Das hat das Kreisgericht übrigens auch erkannt. So ist es in Würdigung des Beweisergebnisses zu dem Schluß gelangt, daß außer den Pflichtverletzungen des Angeklagten auch das eigene Verhalten des A. für dessen Tod ursächlich gewesen ist. Dabei hat es den hohen Grad der alkoholischen Beeinflussung des A. zum Zeitpunkt des Unfalls in Betracht gezogen, der sich mit einem Blutalkoholgehalt von 2,5 Promille und einem Urinalalkoholgehalt von 3,6 Promille in einem solchen Zustand von Trunkenheit befand, in dem sich erfahrungsgemäß alle wichtigen Funktions- und Reaktionsabläufe erheblich verschlechtern. Durchaus denkbar ist es aber, daß sich A., als er sich zu seinem Arbeitsplatz begab, außerhalb des Gefahrenbereichs bewegte, den Kies also z. B. nicht unmittelbar über der Auslauföffnung betreten hat, sondern ausschließlich infolge seiner Trunkenheit oder auch infolge einer trunkenheitsbedingten Fehlreaktion in den Gefahrenbereich und im weiteren Verlauf in den Auslauftrichter geriet. Welche von den beiden in Frage kommenden Umständen — die Pflichtverletzungen des Angeklagten oder das eigene Verhalten des A. — tatsächlich zu dem tödlichen Unfall geführt hat, ist nicht sicher festzustellen. Da bestimmte Zweifel daran, ob der Angeklagte den Tod des Schrapperrfahrers A. verursacht hat, somit nicht auszüräumen sind, hätte in dieser Hinsicht zu seinen Gunsten entschieden werden müssen (§ 6 Abs. 2 StPO). Das Urteil des Kreisgerichts war dementsprechend zu korrigieren.

Da der Angeklagte am Tod des Schrapperrfahrers A. keine Schuld hat, ist sein Vergehen auch weniger schwerwiegend. In seiner beruflichen wie in seiner sonstigen gesellschaftlichen Tätigkeit hat er stets große Einsatzbereitschaft und hohes Verantwortungsbewußtsein unter Beweis gestellt. Das läßt die Schlußfolgerung zu, daß es sich bei der im Verfahren zutage getretenen Rechtsverletzung um eine für ihn keinesfalls typische Verhaltensweise, vielmehr um eine lediglich zeitweilige Pflichtvergessenheit handelt, so daß es eines längeren Erziehungsprozesses, wie mit der vom Kreisgericht ausgesprochenen Verurteilung auf Bewährung bezweckt, nicht bedarf. Der Senat hat aus diesen Erwägungen das Urteil antragsgemäß auch im Strafausspruch aufgehoben und gegen den Angeklagten auf eine Geldstrafe in Höhe von dreihundert Mark erkannt.

§§ 196 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 2, 200, 15 Abs. 3 StGB; §§ 7 Abs. 2, 34 StVO.

1. Das Führen eines Fahrrads im Verkehr i. S. des § 200 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Radfahrer mit dem Fahrrad fährt. Führt er es mit sich, indem er es schiebt, ist er Fußgänger (§ 34 Abs. 7 StVO).

2. Auch Fußgänger sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie gemäß § 196 Abs. 1 und 2 oder Abs. 3 StGB einen schweren Verkehrsunfall schuldhaft verursachen.

3. Die Grundsätze für die Anwendung des schweren Falls der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (§ 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB) erfordern im Einzelfall eine differenzierte Prüfung und Wertung von Tatumständen. An den Führer eines Kraftfahrzeugs stellt die Art des Fahrzeugs (vor allem seine Motorkraft, Masse und Geschwindigkeit) nicht nur hohe Anforderungen an die Fähigkeit, in komplizierten Situationen richtig zu reagieren und das Fahrzeug technisch zu beherrschen. Sie verlangt von ihm gleichermaßen ein besonders hohes Maß an Aufmerksamkeit, Vorsicht und Rücksichtnahme gegenüber anderen. Deshalb ist ihm, wenn er unter Alkoholeinwirkung steht, die Teilnahme am Straßenverkehr uneingeschränkt untersagt (§ 7 Abs. 2 StVO).

4. Auch ein Fußgänger kann sich besonders riskant und die Sicherheit anderer außerordentlich gefährdend

verhalten. Im Verhältnis zum Fahrzeugführer ist ihm gesetzlich jedoch nicht untersagt, unter Einwirkung von Alkohol am Straßenverkehr teilzunehmen. Deshalb kann der Rechtsstandpunkt zum Vorliegen der Rücksichtslosigkeit, der für das Verhalten von Fahrzeugführern mit der Konsequenz für die Anwendung des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB gilt, nicht grundsätzlich gegenüber Fußgängern gelten. Maßgebend sind die Art und Weise, wie andere Verkehrsteilnehmer gefährdet oder schwere Verkehrsunfälle herbeigeführt werden, sowie der Grad der Schuld.

5. Zum Umfang der Schuldprüfung bei Zurechnungsunfähigkeit i. S. des § 15 Abs. 3 StGB.

OG, Urteil vom 8. Dezember 1978 — 3 OSK 16/78.

Der Angeklagte hatte am 28. April 1978 in erheblichem Maße alkoholische Getränke genossen, so daß er sich an seinen Heimweg infolge Trunkenheit nicht erinnern kann. Er begab sich mit seinem Fahrrad auf die V.-Straße und stieß beim Überqueren der Hauptstraße mit einem Kleinkraftrad zusammen. Der Fahrer des Kleinkraftrades stürzte und zog sich dabei eine Verrenkung des linken Schultergelenks, vier Rippenbrüche, einen Bruch des Mittelhandknochens sowie eine Schürfwunde des linken Sprunggelenks zu.

Der Geschädigte hatte den Angeklagten nicht wahrgenommen und verspürte nur einen Schlag, der zum Sturz führte. Die Verletzungen des Geschädigten erforderten eine zweiwöchige stationäre Behandlung.

Zur Unfallzeit herrschte Dunkelheit, und die Straßen waren trocken. Die bei dem Angeklagten festgestellte Blutalkoholkonzentration betrug 2,5 Promille. Er befand sich zur Unfallzeit in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls im schweren Fall in Tateinheit mit Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (Vergehen gemäß §§ 196 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 2, 200 Abs. 1, 63 Abs. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr.

Gegen dieses Urteil richtet sich der auf den Schuld- und Strafausspruch beschränkte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Nach dem mit dem Kassationsantrag nicht angegriffenen Sachverhalt stieß der volltrunkene Angeklagte mit seinem Fahrrad beim Überqueren der Hauptstraße mit dem Geschädigten zusammen. Angesichts dieser Feststellung ist die rechtliche Beurteilung des Kreisgerichts, der Angeklagte habe als Fahrzeugführer eine Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§ 200 Abs. 1 StGB) begangen, nicht gerechtfertigt. Sie läßt offen, ob der Angeklagte mit dem Fahrrad fuhr oder ob er es mitführte, als sich der Unfall ereignete. Der für die Erfüllung des Tatbestands des § 200 StGB u. a. entscheidende Umstand des Führens eines Fahrzeugs im Verkehr, d. h. des Fahrens mit einem Fahrzeug, besteht im Gegensatz zum Mitführen i. S. des § 34 Abs. 7 StVO darin, daß der Angeklagte es zum Tatzeitpunkt zum Fortbewegen benutzte. Hat er dies nicht getan, sondern das Fahrrad lediglich mit sich geführt, indem er es schob, gelten für ihn nach der StVO die Bestimmungen für Fußgänger (§ 34 Abs. 7 StVO). Begrifflich kann der Fußgänger vom Fahrzeugführer nicht anders unterschieden werden. Insoweit konnte das Kreisgericht keine eindeutigen Feststellungen treffen. Deshalb war es unzulässig, im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zum Nachteil des Angeklagten zu unterstellen, daß er zum Zeitpunkt des Tatgeschehens mit dem Fahrrad gefahren sei. Das Kreisgericht hätte zugunsten des Angeklagten davon ausgehen müssen, daß er das Fahrrad lediglich mit sich führte und deshalb strafrechtlich nicht gemäß § 200 Abs. 1 StGB zur Verantwortung gezogen werden durfte.

Richtig hat das Kreisgericht erkannt, daß die Prüfung, ob sich der Angeklagte der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls (§ 196 Abs. 1 und 2 StGB) schuldig gemacht